

# NOTFALL PLAN

für Ihren Aufzug



**BAUMANN**  
AUFZÜGE

Standort der Aufzugsanlage

Fabriknummer

Verantwortlicher Arbeitgeber /  
Betreiber der Aufzugsanlage

Personen mit Zugang zu allen  
Einrichtungen der Aufzugsanlage

Personenbefreiung durch

Erste Hilfe Kontaktdaten

Feuerwehr / Notarzt

Beginn einer Befreiung

Notbefreiungsanleitung

Zuständige Zugelassene  
Überwachungsstelle (ZÜS)



# Notfallplan für Aufzüge

## Erläuterungen

### Gesetzliche Grundlage: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Die BetrSichV richtet sich an alle Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten Arbeitsmittel zur Verfügung stellen sowie an Betreiber (diese sind dem Arbeitgeber gleichgesetzt) überwachungsbedürftiger Anlagen, wie z.B. Aufzüge.

Mit der neuen BetrSichV, die am 01.06.2015 in Kraft trat, ist mit einer Übergangsfrist von 12 Monaten, also bis zum 31.05.2016, zu jeder Aufzugsanlage ein Notfallplan anzufertigen und dem Notdienst zur Verfügung zu stellen. Damit soll sichergestellt werden, dass dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren

und umgehend sachgerechte Hilfe-Maßnahmen einleiten kann. Ist kein Notdienst vorhanden, ist der Notfallplan beim Aufzugswärter / bei der „benannten Person“ zu hinterlegen. Wir empfehlen den Notfallplan auch in der Nähe der Aufzugsanlage, z. B. an der Hauptzugangsstelle anzubringen.

**Achtung:** Für Neuanlagen, die ab dem 01.06.2015 in Betrieb gehen, muss der Notfallplan dem Notdienst bereits vor der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage vorliegen. Hier gibt es keine Übergangsfrist!

Als Hilfestellung finden Sie hier einen Muster-Notfallplan, den Sie mit Ihrem Rechner ausfüllen, ausdrucken, sichern und verwenden können. Es sind alle Felder auszufüllen.

### Ausfüllhilfe

#### ■ Standort der Aufzugsanlage

Tragen Sie hier die vollständige Adresse des Aufstellungsorts der Aufzugsanlage ein (Firma, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggf. Gebäude). Genauen Angaben helfen, die entsprechende Anlage im Notfall schnell zu erreichen. Die Angaben können Sie z. B. der Prüfbescheinigung entnehmen.

#### ■ Fabriknummer

Diese finden Sie auf dem Typenschild wie auch in der Prüfbescheinigung der jeweiligen Anlage.

#### ■ Verantwortlicher Arbeitgeber / Betreiber der Aufzugsanlage

Hier tragen Sie die vollständige Adresse des Arbeitgebers bzw. Betreibers ein, inklusive dessen Telefonnummer. Angaben hierzu können Sie ebenfalls unserer Prüfbescheinigung entnehmen.

#### ■ Personen mit Zugang zu allen Einrichtungen der Aufzugsanlage

Listen Sie hier die eingewiesenen Personen, inklusive deren Telefonnummer auf. Eingewiesene Personen können z. B. sein: der Hausmeister, die interne Leitstelle, der Werkschutz, der Wachschatz oder die Notrufzentrale.\*

#### ■ Personenbefreiung durch

Hier geben Sie bitte den Aufzugswärter / die „beauftragte Person“ an, inklusive deren Telefonnummer. Laut BetrSichV muss der Arbeitgeber / Betreiber für bestimmte Kontrollen und die sachgerechte Personenbefreiung eine Person beauftragen. Diese „beauftragte Person“ muss dafür in regelmäßigen Abständen unterwiesen werden. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

#### ■ Erste Hilfe Kontaktdaten

Geben Sie hier den Namen und die Telefonnummer der Stelle oder Person an, die Erste Hilfe leisten kann. Dies kann z. B. ein Ersthelfer, der Betriebsarzt, der Rettungsdienst oder auch die Feuerwehr sein.\*

#### ■ Beginn der Befreiung

Gemäß den Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2181 muss die Befreiung eingeschlossener Personen spätestens nach 30 Minuten erfolgen, nachdem der Notruf abgesetzt wurde.

#### ■ Notbefreiungsanleitung

Zu jeder Aufzugsanlage gibt es für die schnelle Personenbefreiung eine technische Anleitung. Tragen Sie in diesem Feld ein, wo diese hinterlegt ist. So ist sie im Notfall schnell zur Hand. Mögliche Angaben sind z. B.: hinterlegt am Bedientableau zur Notbefreiung / hinterlegt beim Notdienst / hinterlegt im Aufzugs-Triebwerksraum

#### ■ Zuständige Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)

Tragen Sie hier die Zugelassene Überwachungsstelle ein, die die Prüfung an der Anlage durchführt, inklusive ihrer Telefonnummer. Aufzugsanlagen dürfen nur durch eine ZÜS geprüft werden. Die Anerkennung als ZÜS erhält ein Prüfunternehmen, wenn es seine Eignung und Kompetenz für das entsprechende Tätigkeitsfeld nachgewiesen hat. Um in einem Bundesland als ZÜS tätig sein zu dürfen, muss das Unternehmen zudem für das jeweilige Bundesland benannt sein. TÜV SÜD Industrie Service GmbH ist als ZÜS für alle Bundesländer benannt.

\* Sollte der Platz für Ihre Einträge nicht ausreichen, hängen Sie bitte die weiteren Angaben als Anhang zum Notfallplan aus. Verweisen Sie bitte im Notfallplan darauf.